

Impulse für eine erfolgreiche Wärmewende

Hannover, 20. August 2025

AVBFernwärmeV Wärmewende-Ready machen

Investitions- und Planungssicherheit durch Vertragslaufzeiten von 15 Jahren sicherstellen

Der maximale Einsatz Erneuerbarer Energien in neuen Wärmeerzeugungsanlagen erfordert mehr Flexibilität bei der Vertragslaufzeit. Diese gilt es bedarfsgerecht für das jeweilige Versorgungskonzept mit dem Kunden festlegen zu können. Es muss möglich sein, der Wohnungswirtschaft schnell ein kostengünstiges Angebot für die Umstellung auf Erneuerbare Energien zu ermöglichen. Wenn dabei Erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden, muss eine längere Vertragslaufzeit mit einem Kunden zulässig sein. Schließlich ist es auch den Mietern ein Anliegen, langfristig Planungssicherheit hinsichtlich ihrer monatlichen Kosten zu haben.

Dezentrale Projekte schützen – Entschädigung der noch nicht amortisierten Investitionskosten

Wenn im laufenden Versorgungsverhältnis technische Anpassungen für z.B. eine Leistungsreduktion vorzunehmen sind, die Kosten verursachen, sollte der Kunde diese Mehrkosten tragen. Ebenso sollte er zur Zahlung der vereinbarten Grundpreise unabhängig von einer Leistungsanpassung verpflichtet bleiben, jedenfalls für die Dauer der vereinbarten Erstvertragslaufzeit. Andernfalls wäre in den Fällen der dezentralen oder individuellen Wärmeversorgung der Wärmeversorger dem erheblichen Risiko ausgesetzt, seine Investitionen für den individuellen Anschluss nicht mehr in der vorgesehenen Vertragslaufzeit – so wie bei Vertragsabschluss kalkuliert – erwirtschaften zu können.

Kein fossil geprägtes Marktelement in Preisänderungsklauseln bei ausschließlicher Einsatz Erneuerbarer Energien

Die Pflicht, ein Marktelement zu verwenden, hat bei Wärmelieferungslösungen, die vollständig Erneuerbare Energien einsetzen, den Effekt, dass die Wärmepreise immer dann steigen, wenn fossile Energieträger teurer werden. Die zu erwartenden Preiseffekte der CO₂-Kosten in den kommenden Jahren, wird diesen Effekt verstärken. Das ist den Kunden, die die häufig teurere Wärme aus Erneuerbaren Energien beziehen, in keiner Weise zu vermitteln. Sie wählen Wärme aus Erneuerbaren Energien, um die Preissprünge bei fossilen Energieträgern nicht mitmachen zu müssen. Es ist deshalb erforderlich, dass in der AVBFernwärmeV ausdrücklich zugelassen wird, auf das – noch weit bis in die Zukunft – fossil geprägte Marktelement zu verzichten, wenn keine fossilen Energieträger eingesetzt werden. Bei Einsatz Erneuerbarer Energien ist ein Marktelement für zulässig zu erklären, das ausschließlich die Entwicklung der Kosten des eingesetzten Erneuerbaren Energieträgers abbildet.